

Bebauungsplan „Salenbusch“

Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger in der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: 09.04.2024
Abgabefrist für Stellungnahmen: 18.03.2024

Stellungnahme	Abwägung / Beschlussempfehlung
Bund für Umweltschutz und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Baden-Württemberg e.V. Regionalverband Heilbronn-Franken Lixstraße 10 74072 Heilbronn <i>Stellungnahme vom 18.03.2024:</i> Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren, zu dem wir nun – auch im Namen des Landesverbands des BUND – und gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg (AGF) Stellung nehmen. 13b nicht mehr legal Vorab ist zu monieren, dass laut Begründungs-Entwurf vom 11.12.2023 (!) das Verfahren noch als beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB geführt wird. Dieser ist nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 18.07.2023 nicht mehr anwendbar. Die Unanwendbarkeit des § 13b BauGB hat zunächst zur Folge, dass für die betroffenen 13b-Pläne im bisherigen Außenbereich keine anwendbare Rechtsgrundlage existiert, auf die die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gestützt werden könnte. Nach § 13b BauGB begonnene laufende Planverfahren sind daher entweder abubrechen oder auf ein reguläres Bauleitplanverfahren umzustellen, für das sämtliche Verfahrensmodifikationen auf der Grundlage des § 13b BauGB nicht greifen. Bei der Umstellung auf ein reguläres Verfahren sind alle Verfahrensschritte zu wiederholen, die aufgrund der Verfahrensmodifikationen des § 13b BauGB abweichend von den zwingenden Verfahrensvorschriften der §§ 1 ff. BauGB durchgeführt wurden, insbesondere ist die Durchführung einer Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichts nachzuholen. Artenschutz - Im Allgemeinen ist für planungsrelevante Tierarten ein Untersuchungszeitraum von Ende April bis Anfang August (sAP, S. 13) zu kurz. Er deckt nicht die Vogel-Brutzeiten (nach Südbeck ab Ende März, insg. 8-10 Begehungen) ab – das Rebhuhn z.B. überhaupt nicht – und auch nicht den Erfassungszeitraum für Reptilien (bis Ende September, um juvenile Zauneidechsen zu erfassen) - Es fehlt auch eine Karte mit Kennzeichnung der Brutreviere, so dass z.B. die Bedingungen für Feldlerche und Wiesenschafstelze z.B. durch innerartliche Konkurrenz in den geplanten Ausweichflächen nicht gut einzuschätzen sind. - Leider bezieht sich der Untersuchungsrahmen nicht die Bereiche südlich der Bergstraße ein und somit auch nicht die dortige Streuobstwiese mit ihrem potenziellen Arteninventar (Brutvögel, Fledermäuse). Die	<i>Kapitel 2.1 in der Begründung wurde entsprechend angepasst.</i> <i>Es wurde bereits ein Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanz von der Planbar Güthler GmbH erstellt. Dieser ist bereits Teil des Bebauungsplans.</i> <i>Fünf Standard-Begehungen zur Brutvogelerfassung sind aus fachlicher Sicht angemessen und decken den Brut- und Aktivitätszeitraum des zu erwartenden Artenspektrums ab. Im Zeitraum bis Ende August wären erste juvenile Zauneidechsen bereits zu erwarten. Allerdings wurden diese im Rahmen der Kartierungen nicht festgestellt. Im Rahmen der Umsetzung der Blindschleichen im Jahr 2023 (auch unter Verwendung von künstlichen Reptilienverstecken, neun Termine) wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten erfasst, sodass die Ergebnisse aus 2021 im Jahr 2023 bestätigt werden konnten.</i> <i>Eine Karte mit Kennzeichnung der Brutreviere war Teil der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anhang). Dabei wurde zum einen der Geltungsbereich des Bebauungsplans untersucht, zum anderen das Untersuchungsgebiet für die Tiergruppe Vögel (insbesondere bodenbrütende Vogelarten) nach Süden erweitert.</i> <i>Die Streuobstwiese direkt östlich der Bergstraße liegt bereits südlich des bestehenden Siedlungsrandes. Eine</i>

	dortigen Arten werden in der Bauphase sowie nach Fertigstellung und Nutzung des neuen Wohngebiets Störungen durch verstärkte Unruhe, Lärm und Licht ausgesetzt sein. Störungsempfindliche Arten können erheblich betroffen sein. Dies sehen wir ebenfalls als Mangel an. - Soweit ersichtlich, wurde die Artengruppe Fledermäuse keiner näheren Betrachtung unterzogen. Es gibt jedoch an Batportal gemeldete Vorkommen von Zwergfledermäusen und Großen Mausohren am Haus Salenbusch 2. Dabei handelt es sich um eine Wochenstube im Hausgiebel (57 Zwergfledermäuse; 23. Juni 2023) sowie die Sichtung von 5 großen Mausohr über demselben Gartengrundstück. Nicht nur die benachbarte Streuobstwiese, sondern auch das überplante Gebiet ist als Jagsgebiet wahrscheinlich. Zwar sind beide Arten Kulturfolger, aber besonders das Große Mausohr zeigt sich sehr empfindlich bei Beleuchtung in der Nähe der Ein- und Ausflughöffnungen der Quartiere (Reiter, G. & Zahn, A., 2006). Die Empfindlichkeit des Großen Mausohrs gegenüber verkehrsbedingten Lichtemissionen (z.B. durch Straßen, Straßenverkehr und Straßenbeleuchtung) wird von Brinkmann et al. (2012:38ff.) auf einer 3-stufigen Skala als „hoch“ eingeschätzt. (s.:https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Art.jsp?m=2,1,0,2&button_ueber=true&wg=4&wid=18) - Von Anwohnenden der Straße Salenbusch wurde von der Anwesenheit von Feuersalamander, Bergmolche und Erdkröten berichtet, die auch in privaten Gärten vorkommen. Hier ein Bild von 01.02.2024 vom Grundstück Salenbusch 10.  Aufgrund des hängigen Geländes steht zu vermuten, dass der parallel zur Straße hinter den rückwärtigen Flurstücken entlanglaufende Graben als Leitstruktur u.a. für Amphibien dient. Die Tatsache, dass im Januar ein Reptilienzaun aufgestellt wurde, bestärkt uns ebenso in der Annahme, dass auch Reptilien betroffen sind. In Bezug auf die besonders geschützte Blindschleiche verweisen wir auf BNatSchG § 44, 1 (Tötungsverbot) und 5 (Schutzmaßnahmen).	<i>zusätzliche bzw. neuartige vom Vorhaben ausgehende Beeinträchtigung ist daher nicht ersichtlich.</i> <i>Die Tiergruppe Fledermäuse wurde nicht explizit untersucht, da die überplante Fläche keine essenzielle Habitateignung für die Tiergruppe Fledermäuse aufweist. Somit sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Tiergruppe Fledermäuse zu erwarten. Es erfolgt kein Eingriff in Strukturen, die sich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte eignen würden und auch eine mögliche Leitlinienstruktur südlich der Straße „Im Salenbusch“ bleibt erhalten bzw. wird nach Umsetzung des Bebauungsplans durch eine weitere ergänzt. Auch eine Wochenstube am Haus Salenbusch 2 wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Nutzungsform, die sich bereits im Umfeld der Wochenstube befindet (Siedlungsbereich, Straßen, Streuobstwiese, Ackerflächen) ändert sich nur in Bezug auf die angrenzenden Ackerflächen. Leitlinie und Nahrungshabitat bleiben erhalten.</i> <i>Der Graben bleibt im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans erhalten und kann somit weiterhin als Leitstruktur genutzt werden. Allerdings ist anzumerken, dass er während der Erfassungstermine und des Abfangs stets trocken war. Der Graben führt nur nach Starkniederschlägen kurzzeitig Wasser.</i> <i>In der Stellungnahme der UNB Landkreis Heilbronn wurden bereits Maßnahmen für die besonders geschützte Blindschleiche gefordert und umgesetzt. Im Rahmen von neun Abfangterminen (mit vorherigem Auslegen künstlicher Verstecke und Aufstellen eines Reptilienschutzzauns) wurden 18 adulte und 9 subadulte Blindschleichen abgefangen und in ein Ausgleichshabitat in unmittelbarer Nähe umgesetzt.</i>
--	---	--



Wir bitten um Erläuterung, ob die Maßnahme in Verbindung mit der Blindschleiche steht und welche weiteren Maßnahmen zu deren Schutz vorgesehen sind. Vielen Dank.

Die genannten Punkte widersprechen dem Fazit zu den sonstigen Tierarten in der sAP (S. 13). Die artenschutzrechtliche Überprüfung ist u.E. damit nicht vollständig und muss ergänzt werden.

- Wir schließen uns der gutachterlichen Empfehlung an, dass der Graben im Nordosten des Plangebiet erhalten bleiben sollte und dessen Pflege artenschutzrechtliche Rahmenbedingungen (Amphibienwanderung) beachten muss. Wir empfehlen die Entwicklung bzw. Ansaat von Hochstaudenflur.
- Wir erwarten, dass die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sowie dessen Monitoring durch öffentlich-rechtliche Verträge gesichert werden und uns vor Satzungsbeschluss auch zur Kenntnis gegeben werden.

Bedarf

- Die Plausibilisierung ist sehr oberflächlich dargelegt und nicht überzeugend, dabei handelt es sich auch bei 14 Bauplätzen um ein Vorhaben, das sich auch an der Pflicht zum sorgsamem Umgang mit Boden und Fläche messen lassen muss – allein die Grundstücksgröße ist längst nicht mehr zeitgemäß. Vor der Überplanung eines Areals im Außenbereich gilt es zunächst Baulücken im Innenbereich zu erschließen. Allein per Luftbild lassen sich zahlreiche davon selbst im Innenbereich von Züttlingen ausmachen – insbesondere im Bereich Alte Gärtnerei.
- Wir sehen grundsätzlich den Bedarf als nicht mehr gegeben an. Aufgrund der demografischen Veränderungen ist schon jetzt ein Anteil an Bestandsimmobilien für junge Familien im Gemeindegebiet bzw. auf dem Gebiet der VVG vorhanden, dieser wird weiter anwachsen. Die Kommunen sind aufgefordert, den Übergang des Altbestands von der mittlerweile älteren Bauherrengeneration aus den Wirtschaftswunderjahren auf die jüngeren Generationen zu bewerben, zu fördern und zu begleiten! Ein weiterer Flächenfraß ist weder ökologisch noch ökonomisch (Unterhaltungslast) zu vertreten. Die Last des Altbestandes gilt es schon jetzt konzeptionell abzufangen. Statt neuer Einfamilienhäuser verlangen die demografische Entwicklung sowie die soziale Verantwortung auch für einkommensärmere Bevölkerungsschichten schon jetzt den Bau zentrumsnaher, kleinerer Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern, die barrierefrei und günstig sein sollten.
- Andere Kommunen nutzen schon die Möglichkeiten der Wohnraumoffensive BW. So gibt es am Bodensee das vom Land geförderte Projekt „Aus Alt mach 2 und mehr“. Die Gemeinden fördern Beratung für den Aus- und Umbau von Einfamilienhäusern – mit den Zielen Nachverdichtung, Barrierefreiheit und Wohnraumschaffung für junge Familien!

Kennntnisnahme.

Die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche wurden bereits umgesetzt und rechtlich gesichert.

Die Bauplätze im Gebiet „Alte Gärtnerei“ sind bereits bis auf 1 Bauplatz komplett verkauft und bereits bebaut.

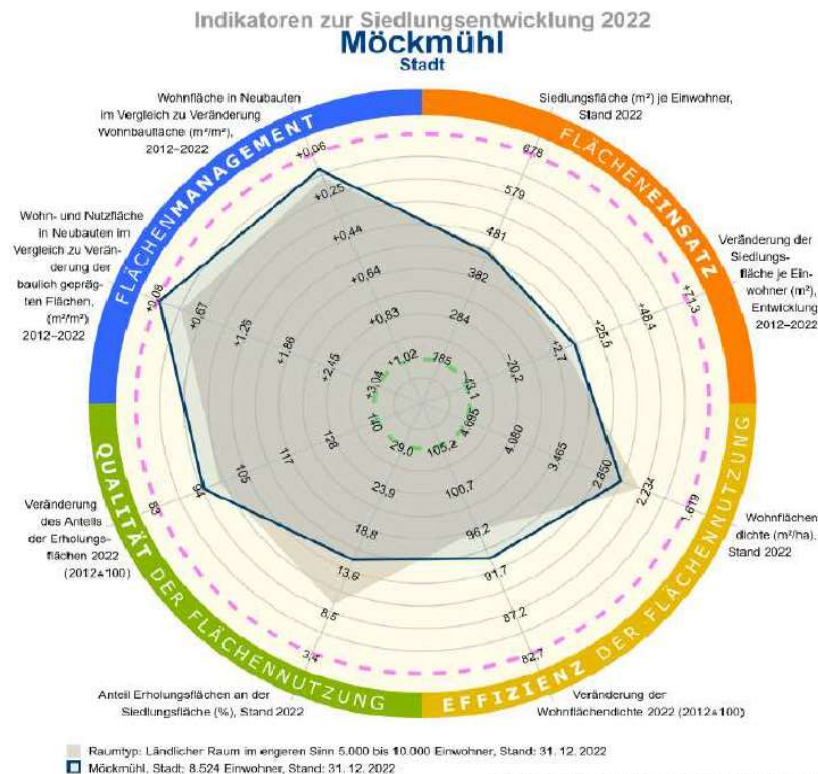
Kennntnisnahme.

Kennntnisnahme.

- Die Vorausberechnung des Stat. Landesamts zeigen: Während die Möckmühler Bevölkerung insgesamt abnimmt, steigt der Anteil an Senioren und Seniorinnen bis 2040! Höchste Zeit, für diese Gruppe vorausschauend altersgerechten Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Lt. Bevölkerungsvorausberechnung sah die Altersstruktur Möckmühl im Jahr 2020 folgendermaßen aus: Gesamtbevölkerung 2020: 8.216, davon 1.528 (<20J.), 2.129 (20-40J.), 2.323 (40-60J.), 2.028 (60-85J.), 208 (>85J.). Lt. Stat. Vorausberechnung verkehren sich die Altersgruppenanteile bis zum Jahr 2040: Gesamtbevölkerung: 7.958, davon 1.553 (<20J.), 1.521 (20-40J.), 2.090 (40-60J.), 2.445 (60-85J.), 329 (>85J.) <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/98015001.tab?R=GS125063>. Das bedeutet, dass bei sinkender Bevölkerungsanzahl der Anteil der Ü60 auf 35 % steigen wird! Mehr als jeder 3. wird über 60 Jahre alt sein.
- Die gesamte Planung entspricht einer Fortsetzung des Gewohnten, was angesichts der Herausforderungen der Zukunft auch an städtebauliche Konzepte nicht mehr in die Zeit und besonders nicht in die Zukunft passt. Wir sehen keinen Ansatz zur Minimierung des Flächenverbrauchs durch z.B. die explizite Festsetzung von Doppel-, Reihen- oder Kettenhäuser.

Bisheriger Umgang mit der Ressource Fläche

Ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden ist gemäß § 1a BauGB seit langem Pflicht. Die Indikatoren zur Siedlungsentwicklung des Stat. Landesamts (www.statistik-bw.de) zeigen, dass in Möckmühl in der Vergangenheit auf vielen Ebenen mit der Ressource Fläche nicht eben schonend umgegangen wurde. Ist insgesamt landesweit der Umgang mit der Fläche im Schnitt schon schlecht (gut wären Werte im Zentrum der Scheiben, s.u.), so liegt Möckmühl beim Flächenmanagement noch deutlich schlechter.



Kenntnisnahme.

Es sind sowohl Einfamilienhäuser als auch Doppelhäuser zugelassen.

Kenntnisnahme.

	Sollte die Bebauung dennoch realisiert werden folgen hier weitere Anregungen, u.a. zu Festsetzungen: - Zum besonderen Schutz von Kleintieren sind Keller- Licht- und andere Schächte mit feinmaschigem, rostfreiem Drahtgeflecht gegen Hineinfallen abzusichern (Maschenweite unter 0,5 cm) bzw. Ausstieghilfen vorzusehen – dies ist gerade mit Blick auf Amphibien und Reptilien relevant. - Entsprechend der Ausweitung der Vegetationsphasen zur Jahreswende, Rodungszeitpunkt auf 15. Oktober – 15. Februar einschränken. Die Vegetation der zu bebauenden Flächen und der Flächen der Erschließung sind im Vorfeld von Baumaßnahmen in vegetationsarmen Zeit komplett zu räumen und anschließend regelmäßig zu mähen, um Rückwanderungen und Bodenbruten zu verhindern. Beim Roden von Baumstubben ist zu beachten, dass Reptilien zwischen diesen überwintern könnten (ÖBB!). - Sowohl Bäume, Gehölze als auch Saatgut sollten insekten- und vogelfreundlich, gebietsheimisch, standortgerecht sein und aus gesicherter Herkunft bezogen werden. - Bäume und Gehölze sind bei Abgang gleichartig zu ersetzen. - Bei Pflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern sind alte, gebietsheimische Sorte vorzuziehen. - Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung auch im Privatbereich insektenfreundliche Leuchtmittel nach dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden. Dauerbeleuchtung ist unzulässig. Es sind nur Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett (UV)- und Blauanteilen zu verwenden, also nur bernsteinfarbenes bis warmweißes Licht mit Farbtemperaturen von 1700 bis maximal 3000 Kelvin. Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201. Sogenannte „PC amber“-LED ersetzen mit ihrem bernsteinfarbenen Licht die bekannten insektenfreundlichen Natriumdampfhochdrucklampen, haben jedoch diesen gegenüber eine bessere Farbwiedergabe und erfüllen die Anforderungen an den Farbwiedergabeindex der technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4. - Künstliches Licht darf nur dorthin strahlen, wo es unbedingt nötig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur vollabgeschirmte Leuchten einzusetzen, sie nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen und die im installierten Zustand kein Licht horizontal oder nach oben abstrahlen: Upward Light Ratio ULR = 0%; besser: Lichtstärkeklasse G6 nach DIN/EN 13201 - Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies) sind nur zur Anlage von permanent mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig. - Zur Minimierung des Flächenfraßes und der Versiegelung keine Ausnahmen für Garagen und überdachte Stellplätze auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulassen. - Stützmauern und Einfriedungen sind innerhalb des flächigen Pflanzzwangs nur zulässig, wenn sie Passagemöglichkeiten für Kleinsäuger ermöglichen. - Bei Stützmauern aus grobem Material (Jurasteine, Muschelkalk) ist, wenn statisch vertretbar, das Verfugen mit Beton oder Mörtel zu unterlassen, um Zaun- bzw. Mauereidechsen-Habitate zu schaffen. - Die Verwendung von Stacheldraht und optisch undurchlässigen Metallgittern und -zäunen ausschließen. Die Zäune sind zu begrünen. Nadelgehölze sind nicht zulässig. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren. Vielen Dank.	<i>Aufnahme einer Festsetzung unter Punkt 9.6. „Abdeckung potenzieller Tierfallen“.</i> <i>In den Hinweisen wird bereits darauf hingewiesen, allerdings mit Rodungszeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar.</i> <i>Dem Textteil ist eine Pflanzenauswahlliste beigelegt.</i> <i>Ist bereits in der Festsetzung 10.1 „Baum- und Strauchpflanzungen in den Bauflächen“ enthalten.</i> <i>Ist bereits in der Festsetzung 9.3. „Insektenschonende Beleuchtung“ enthalten.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Dies wird bereits für den rückwärtigen Grundstücksbereich eingehalten.</i> <i>Wurde in die örtliche Bauvorschrift 5.3 aufgenommen.</i> <i>Wurde in die örtliche Bauvorschrift 5.3 aufgenommen.</i> <i>In der örtlichen Bauvorschrift 4.1 wird bereits festgeschrieben, dass nur standortheimische Hecken oder offene Zäune mit Bodenabstand von 0,15m als Einfriedungen zulässig sind. Zum Außenbereich sind die Einfriedungen zu begrünen.</i> <i>Der BUND wird am weiteren Verfahren beteiligt.</i>
--	--	---

Landratsamt Heilbronn Bauen und Umwelt Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 18.03.2024</i> zu dem Vorhaben nimmt das Landratsamt wie folgt Stellung: Bauplanungsrecht Das Verfahren wurde nach der nachträglich erklärten Unzulässigkeit von Verfahren nach § 13b BauGB (Urteil des BVerwG) in ein Regelverfahren überführt. Die Unterlagen (Begründung S. 3) sind entsprechend zu überarbeiten. Fachbereich Wind Wir weisen darauf hin, dass der Abstand des geplanten Gebietes zur nächstgelegenen WEA (H9) des Harthäuser Waldes ungefähr 3,5 km beträgt. Natur- und Artenschutz Im Rahmen der 1. Offenlage wurde von Seiten der UNB nur noch darauf hingewiesen, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag über die CEF-Maßnahmen für die Feldlerche vor Satzungsbeschluss noch geschlossen werden muss. Dies ist am 25.05.2023/07.06.2023 erfolgt. Im Plangebiet entsteht beim Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit von -32.769 Ökopunkten (ÖP) und beim Schutzgut Arten und Biotope eine Aufwertung um 4.193 ÖP. Das Gesamtdefizit beträgt somit -28.576 ÖP und soll durch planexterne Maßnahmen ausgeglichen werden. Zur Kompensation der zu erwartenden Eingriffe sind folgende Maßnahmen außerhalb des Plangebiets vorgesehen: - Anlage von Buntbrachen für Offenlandbrüter (CEF-Maßnahme, FIST. 1861, Gem. Züttlingen): 15.000 ÖP - Anlage einer Blühwiese auf 1.439 m² (FIST. 1585, Gem. Züttlingen): 12.951 ÖP - Umwandlung von Acker in Grünland (FIST. 1585, Gem. Züttlingen): 1.785 ÖP In Summe ergeben sich somit 29.736 ÖP Kompensation und die Eingriffe in Natur und Landschaft sind damit rechnerisch ausgeglichen. Für die Anlage von Buntbrachen, die Anlage einer Blühwiese sowie für die Umwandlung von Acker in Grünland ist standortgerechtes, autochthones Saatgut gesicherter Herkunft zu verwenden. Die Herkunft des Saatguts ist vor der Einsaat durch Vorlage der Lieferscheine gegenüber der Umweltbaubegleitung nachzuweisen und von der UBB zu dokumentieren. Wir weisen darauf hin, dass für planexterne Ausgleichsmaßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Möckmühl und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn – untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen. Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ggf. ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten. Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen. Landwirtschaft Auch nach der Abwägung bleiben die Bedenken aufgrund des Verlustes dieser sehr guten landwirtschaftlichen Böden bestehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben folgende Bedenken: Die Flurbilanz weist für das Flurstück 1861 Vorbehaltsflur I aus. Dies sind Böden hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung.	<i>Kapitel 2.1 in der Begründung wurde entsprechend angepasst.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Dies wird dem Fachbüro Planbar Güthler GmbH, welches mit der Umsetzung der CEF-Maßnahme und dem dazugehörigen Monitoring beauftragt ist, mitgeteilt.</i> <i>Für die vorgezogenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Landratsamt Heilbronn, untere Naturschutzbehörde, abgeschlossen. Eine dingliche Sicherung für die Grundstücke, die sich nicht im Eigentum der Gemeinde befinden, ist angezeigt.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Das Flurstück 1861 betrifft nicht das Planungsgebiet, sondern die CEF-Maßnahme „Anlage von Buntbrachen für Offenlandbrüter“. Auch geht nicht das komplette Flurstück für die Landwirtschaft verloren. Auf dem Flurstück sind</i>
---	---	--

	Die Flurbilanz weist für das Flurstück 1585 Vorrangflur aus. Dies sind Böden sehr hoher Qualität für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln. Solche Böden sind grundsätzlich in landwirtschaftlicher Nutzung zu erhalten (gem. § 2 Abs. 2 ROG). Es bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen die Überplanung. Grundwasser/Altlasten/Boden Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen: Die grundwasser- und bodenschutzfachlichen Anmerkungen wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anmerkungen. Abwasser Nach fachlicher Prüfung der Planunterlagen wird zu dem Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen: Es wird auf Folgendes hingewiesen: - Um anfallende Kosten für eventuell notwendige Baumaßnahmen am Entwässerungssystem abschätzen zu können, sollten bereits jetzt die Kapazität der aufzunehmenden Kanalisation mit Sonderbauwerken und Kläranlage betrachtet werden. - Bei der Erschließung und auch Nachverdichtung ist grundsätzlich der § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes zu beachten. Die Rückhaltung des Regenwassers am Ort des Anfalls ist immer zu bevorzugen. Ein gut durchdachtes Regenwassermanagement sorgt für eine Entlastung der Ortskanalisation. Durch eine Regenwasserrückhaltung in Grünflächen kann zudem ein besseres Kleinklima erreicht werden. Auch Maßnahmen zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser sollten in diesem Zusammenhang geprüft werden. Hierzu zählt auch, die Grundflächenzahl so gering wie möglich auszulegen. Die Grundflächenzahl ist je nach weiteren Festlegungen im Bebauungsplan (z.B. Nebenanlagen, Garagen, etc.) optimiert zu wählen, um eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme zu erzielen. Dies ist im Hinblick auf Starkregenereignisse auch besonders wichtig. - Mit dem Inkrafttreten der Arbeitsblätter DWA-A 100 (2006) und dem DWA-A 102 (2020) ist bei der Planung von Siedlungsgebieten die Beachtung wasserhaushaltsbezogene Ziele vorgeschrieben. Hieraus ergibt sich unter anderem die Forderung, dass bei der Planung von Siedlungsflächen die Veränderung des lokalen Wasserhaushalts, soweit ökologisch, technisch und wirtschaftlich vertretbar, gering zu halten ist. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass aus wasserrechtlicher Sicht der Planung und Ausführung von öffentlichen Abwasseranlagen im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde zu erfolgen hat. Die Erschließungsplanung ist rechtzeitig vor der Erschließung bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen. Dies umfasst unter anderem folgende Unterlagen/Angaben: - Auszug aus dem AKP / Schmutzfrachtberechnung aus dem hervorgeht, dass das Plangebiet zur Bebauung vorgesehen ist - Nachweis einer ausreichenden hydraulischen Kapazität der beanspruchten Ortskanalisation. - Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit des anfallenden Niederschlagwassers - Bemessung der erforderlichen Versickerungs- Rückhalte-, Ableitungs-, oder Behandlungsanlagen für das anfallende Niederschlagwasser - Begründung, warum die vorliegende Siedlungsentwicklungsplanung den wasserhaushaltsbezogenen Zielen nach DWA-A 100 und DWA-A 102 entspricht.	insgesamt 2 Feldlerchenfenster von je ca. 20m² und eine Buntbrache von ca. 1.500 m². <i>Das Flurstück 1585 betrifft ebenfalls nicht das Planungsgebiet selbst, sondern die Ausgleichsmaßnahmen „Anlage einer Blühwiese“ und „Umwandlung von Acker in Grünland“. Dieses Flurstück ist bereits in öffentlichem Eigentum und nicht in Besitz eines Landwirtes, zudem befindet sich dieses Flurstück im Überschwemmungsgebiet, durch die Umwandlung von Acker in Grünland kann somit das Wasseraufnahmevermögen des Bodens verbessert werden.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Ein wasserrechtliches Benehmen wurde bereits vom Landratsamt Heilbronn mit Schreiben vom 28.11.2023 für die Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen im Rahmen der Erschließung des Baugebietes „Salenbusch“ erteilt. Das Benehmen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 WG ist hergestellt.</i>
--	--	--

Netze BW GmbH Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen	<i>Stellungnahme vom 18.03.2024:</i> der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 25.04.2022 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden, die weiterhin gültig ist. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	<i>Die weiterhin gültige Stellungnahme aus der 1. Offenlage fand im B-Plan Beachtung und wurde bereits abgewogen.</i> <i>Die Netze BW GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.</i>
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	<i>Stellungnahme vom 18.03.2024:</i> Vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt und damit den von Ihnen benannten Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 4.3 der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren mit der 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen. Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung: Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 27.09.2021 und 05.04.2022 im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB zur 10. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VVG Möckmühl. Sowie unsere Stellungnahmen vom 10.05.2022 und vom 21.11.2022 im Rahmen der Beteiligungen nach § 4 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplans „Salenbusch“. Nach Plansatz 2.4.0 Abs. 5 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 ist eine Mindestbruttowohndichte von 45 EW/ha zu erreichen. Hierzu verweisen wir auf das angehängte Urteil des VGH Mannheim vom 30.03.2023 (8 S 3079/21), wonach für die Gemeinden bei der Umsetzung der Bruttowohndichte kein Gestaltungsspielraum besteht und bei deren Bemessung auf das jeweilige Plangebiet abzustellen ist. Nach unseren Berechnungen kommen wir bei der Annahme von 1,5 WE pro Einzelhaus und einer durchschnittlichen Belegungsdichte von 2,3 EW/WE (StaLa, Stand: 2022) sowie bei einer Plangebietsgröße von 1,16 ha lediglich auf eine Bruttowohndichte von knapp 42 Einwohnern je Hektar. Wir empfehlen daher, dass durch entsprechende Festsetzungen eine dichtere Bebauung ermöglicht wird. Der Vollständigkeit halber weisen wir noch darauf hin, dass es sich hierbei nicht wie in Ziffer 2 der Begründung erwähntes beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB handelt. Die Unterlagen sind entsprechend zu korrigieren. Allgemein weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Es handelt sich um einen entwickelten Bebauungsplan, der Flächennutzungsplan wurde bereits geändert (Flächennutzungsplan 1999, 1. Fortschreibung, 10. Änderung). Der FNP ist am 15.02.24 in Kraft getreten. Die Begründung wurde entsprechend angepasst.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme. Um die Mindestbruttowohndichte allein in dem geplanten Gebiet zu erreichen, wurde die Festsetzung zu den Wohneinheiten für Doppelhäuser erhöht. Die Berechnung zur Brutto-Wohnbaudichte wurde entsprechend angepasst. Es ergibt sich eine Bruttowohndichte von ca. 47,5 Einwohner pro Hektar.</i> <i>Die Festsetzung zu den Wohneinheiten für Doppelhäuser wurde erhöht.</i> <i>Kapitel 2.1 in der Begründung wurde entsprechend angepasst.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>

	wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Raumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) - insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin. Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele der Bruttowohndichte umzusetzen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) Frau Jasmin Wagner Tel.: 0711/904-12116 Jasmin.Wagner@rps.bwl.de Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde) Herr Raimund Butscher Tel.: 0711/904-12420 Raimund.Butscher@rps.bwl.de Abt. 3 Landwirtschaft Herr Frank Schied Tel.: 0711/904-13200 Frank.Schied@rps.bwl.de Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Herr Karsten Grothe Tel.: 0711/904-14242 Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de Abt. 5 Umwelt Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de Abt. 8 Denkmalpflege Herr Lucas Bilitsch Tel.: 0711/904-45170 Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (Abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>In der Begründung unter 4.2 „Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)“ wird bereits auf die Thematik Starkregen eingegangen.</i> <i>Die Berechnung der Bruttowohndichte wurde entsprechend angepasst, s.o.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme. Das Formblatt wurde bereits übermittelt.</i> <i>Die Stadt Möckmühl übermittelt die Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht, an KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de</i>
--	---	---

	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	<i>Das Regierungspräsidium Stuttgart wird weiterhin an diesem Bebauungsplanverfahren beteiligt.</i>
Regionalverband Heilbronn-Franken Am Wollhaus 17 74072 Heilbronn	<i>Stellungnahme vom 18.03.2024:</i> vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit dem Verweis auf unsere Stellungnahmen vom 09.05.2022 sowie vom 17.11.2022 hierbei zu folgender Einschätzung. Die Planung ist weiterhin mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Da im Rahmen des Bebauungsplans „Brückenstraße, 1. Änderung“ die Mindest-Bruttowohndichte deutlich überschritten wird, können wir eine geringe Unterschreitung bei diesem Verfahren mittragen und erheben aus diesem Grund weiterhin keine Bedenken gegen die Planung. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich. Hierfür bedanken wir uns vorab.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Übermittlung der Planfassung in digitaler Form, sobald Rechtsverbindlichkeit besteht.</i>
Regierungspräsidium Stuttgart Abt.5 – Umwelt Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	<i>Stellungnahme vom 13.03.2024:</i> das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 – Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung: Naturschutz: Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf. Ergänzende Hinweise: Wenn Festsetzungen eines Bebauungsplans (BPL) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die CEF-Maßnahmen (Anlage einer Buntbrache und Anlage von 2 Felderchenfenster) wurden bereits umgesetzt und die dingliche Sicherung ist angezeigt.</i>

	Bei Rückfragen stehen Ihnen zur Verfügung: Herr Schmitz, Referat 55, Tel. 0711/904-15502, E-Mail: Andreas.Schmitz@rps.bwl.de Frau Rübesam, Referat 56, Tel. 0711/904-15611, E-Mail: Ella.Ruebsam@rps.bwl.de	
Deutsche Telekom Technik GmbH Dynamostraße 5 68165 Mannheim	<i>Stellungnahme vom 12.03.2024:</i> vielen Dank für die erneute Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben vom 05. Juli 2022/PTI 21-Betrieb, Harald Kudras Az. 2022B_185 haben wir zur o.a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die weiterhin gültige Stellungnahme aus der 1. Offenlage fand im B-Plan Beachtung und wurde bereits abgewogen.</i>
Gemeinde Billigheim Sulzbacher Straße 9 74842 Billigheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 06.03.2024:</i> seitens der Gemeinde Billigheim werden keine Anregungen oder Bedenken zum oben genannten Verfahren vorgebracht. Wir nehmen das Verfahren zustimmend zu Kenntnis und wünschen bei der weiteren Umsetzung viel Erfolg.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken Ferdinand-Braun-Str. 20 74074 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 06.03.2024:</i> Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Deutsche Bahn AG Baurecht I, CR.R 041 Erna-Scheffler-Str. 5 51103 Köln	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 05.03.2024:</i> öffentliche Belange der DB AG werden durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.	<i>Kenntnisnahme.</i>
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br.	<i>Stellungnahme vom 29.02.2024:</i> Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-01723 vom 24.05.2022 bzw. 2511//22-04779 vom 09.11.2022 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die weiterhin gültigen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und aus der 1. Offenlage fanden im B-Plan Beachtung und wurden bereits abgewogen.</i>
Gemeinde Roigheim Hauptstraße 20 74255 Roigheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 28.02.2024:</i> seitens der Gemeinde Roigheim werden keine Anregungen und Bedenken geltend gemacht.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Handwerkskammer Heilbronn-Franken Allee 76 74072 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 22.02.2024:</i> gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme.</i>

Gemeinde Jagsthausen Hauptstraße 3 74249 Jagsthausen	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 20.02.2024:</i> die Gemeinde Jagsthausen hat zum Bebauungsplan „Salenbusch“ in Möckmühl-Züttlingen –erneute Offenlage keine Bedenken und Anregungen.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Polizeipräsidium Heilbronn Stabsbereich Einsatz Sachbereich Verkehr Karlstraße 119 74076 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 20.02.2024:</i> Zu der bereits abgegebenen Stellungnahme sind keine weiteren Anregungen und Hinweise vorzubringen.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Die weiterhin gültige Stellungnahme aus der 1. Offenlage fand im B-Plan Beachtung und wurde bereits in der 1. Offenlage abgewogen.</i>
Stadt Adelsheim Marktstraße 7 74740 Adelsheim	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 19.02.2024:</i> Die Stadt Adelsheim hat keine Einwände oder Bedenken zum o.g. Bebauungsplanverfahren.	<i>Kenntnisnahme.</i>
Gemeinde Hardthausen a.K. Lampoldshauser Straße 8 74239 Hardthausen	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 16.02.2024:</i> bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.02.2024 möchten wir darauf hinweisen, dass in den geplanten Bebauungsplan „Salenbusch“ ein Hinweis bezüglich des Raumfahrtzentrums Lampoldshauser bezogen auf Erschütterungen und Schallimmissionen aufgenommen werden sollte. Die im Bebauungsplan „Industriegebiet Baiersklänge“ unter Ziffer 13.8 gewählte Formulierung kann entsprechend übernommen werden.	<i>Dieser Hinweis ist bereits unter Punkt 19 „Immissionen und Erschütterungen durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.“ in den Hinweisen des Textteils enthalten.</i>
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn Rollwagstr. 16 74072 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 16.02.2024:</i> Vielen Dank für die Beteiligung an oben genanntem Verfahren. Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden Württemberg Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen das o.g. Verfahren. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind hier nicht betroffen.	<i>Kenntnisnahme.</i> <i>Kenntnisnahme.</i>
NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH Weipertstraße 39 74076 Heilbronn	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 16.02.2024:</i> Die NHF Bereich Stromversorgung ist hier nicht betroffen, Bitte keine weitere Beteiligung an der Planung.	<i>Kenntnisnahme. Keine weitere Beteiligung der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH in diesem Bebauungsplanverfahren vorgesehen.</i>
Zweckverband Bodensee- Wasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart	<i>Kurzfassung d. Stellungnahme vom 15.02.2024:</i> Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	<i>Kenntnisnahme.</i>